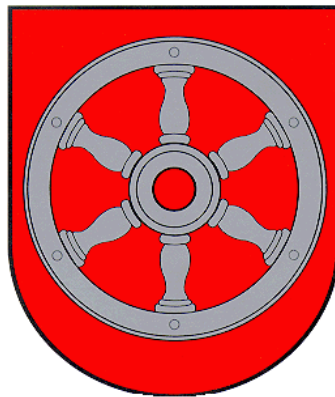


LANDESHAUPTSTADT ERFURT

STADTVERWALTUNG

AMT FÜR BRANDSCHUTZ, RETTUNGSDIENST UND
KATASTROPHENSCHUTZ



SATZUNG

ÜBER DIE

FREIWILLIGE FEUERWEHR

UND DEN

WASSERWEHRDIENST

DER

LANDESHAUPTSTADT ERFURT

VOM 00.00.2023

Aufgrund der §§ 2, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - (ThürBKG), dem § 55 Thüringer Wassergesetz - (ThürWG) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 00.00.2023 folgende

SATZUNG ÜBER DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR UND DEN WASSERWEHRDIENST

DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT

(FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Bezeichnung, Leitung, Organisation, Aufgaben	1
§ 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	5
§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden	6
§ 6 Ordnungsmaßnahmen	6
Zweiter Abschnitt - Freiwillige Feuerwehr	7
Erster Unterabschnitt - Gliederung	7
§ 7 Gliederung der Feuerwehreinheiten	7
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung	7
§ 9 Jugendabteilung	7
Zweiter Unterabschnitt - Gremien und Funktionen	8
§ 10 Wahl- und Sonderfunktionen	8
§ 11 Feuerwehrausschuss	9
§ 12 Gremien-Beratungen	10
§ 13 Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	11
§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	12
§ 15 Wahlen	13
Dritter Abschnitt – Wasserwehrdienst	15
§ 16 Zweck, Einsatzbereich, Sitz, Zuständigkeit	15
§ 17 Aufgaben	15
§ 18 Fachgruppen- und Bereichsleiter	17
§ 19 Mitgliedschaft und Unterstützung der Bevölkerung	17
Vierter Abschnitt - Ergänzende Bestimmungen	18
§ 20 Aufwandsentschädigung	18
§ 21 Feuerwehrfördervereine	18
Fünfter Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 22 Gleichstellungsklausel	18
§ 23 Inkrafttreten	18
Anlage	19

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung, Leitung, Organisation, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt besteht aus den Stadt- und Ortsteilfeuerwehren der Landeshauptstadt Erfurt, nachfolgend Feuerwehreinheiten genannt, nach Maßgabe der jeweils gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt. Die Feuerwehreinheiten tragen die Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT – STADTTEIL BZW. ORTSTEIL.

(3) Feuerwehreinheiten, welche die definierten Schutzzielvorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes der Landeshauptstadt Erfurt für die Freiwillige Feuerwehr nicht dauerhaft eigenständig erreichen, können als Löschgruppe zu einem anderen Stadt- oder Ortsteil zugeordnet werden. Mit der Zuordnung ergeben sich gebäudetechnische, ausstattungs- sowie strukturelle Veränderungen innerhalb der Einheit. Der Stadt- bzw. Ortsteilname bleibt von dieser Regelung unberührt. Erfolgt die Zuordnung unter vorgenannten Voraussetzungen im Rahmen der Schaffung eines gemeinsamen Standortes, wird ein Name festgelegt.

(4) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 3 Abs. 1 ThürBKG entsprechend den Erfordernissen der Landeshauptstadt Erfurt in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt steht unter der Gesamtleitung des Leiters des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (§ 15 Abs. 8 ThürBKG), im folgenden „Amtsleiter“ genannt. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die in § 10 genannten Personen und bei Abwesenheit deren ständige Vertreter (Stellvertreter), sofern Stellvertreter gemäß der Satzung benannt sind.

(6) Die Feuerwehreinheiten wählen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gegenüber der Stadt Erfurt und dem Amtsleiter vertritt. Er trägt die Bezeichnung „Stadtfeuerwehrwart“. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die berufenen Verbandsführer.

(7) Jede Feuerwehreinheit gliedert sich entsprechend ihrer Altersstruktur in verschiedene Abteilungen.

(8) Darüber hinaus können innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt Fachgruppen, insbesondere für die in § 28 Abs. 3 ThürBKG genannten Bereiche, gebildet werden. Sie tragen den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR ERFURT - FACHGRUPPE UND/ODER AUFGABENBEZEICHNUNG

(9) Die Aufgaben der Feuerwehreinheiten umfassen den abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Gefahrenabwehr im Sinne des § 9 Abs. 2 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG.

(10) Die Aufgaben und die innere Organisation der Fachgruppen sowie die Ausbildung der Fachgruppenmitglieder sind ebenso wie die notwendigen Ausrüstungen mit Einrichtungen, Geräten und Schutzausrüstungen in Fachgruppenordnungen durch den Amtsleiter zu regeln.

(11) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Feuerwehreinheiten der örtlichen Feuerwehrfördervereine (§ 10 Abs. 6 ThürBKG und § 21 dieser Satzung).

§ 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt entsprechend der § 11 und §13 des ThürBKG. Eine direkte Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung kann nur auf Vorschlag durch den zuständigen Feuerwehrausschuss, im Rahmen einer Einzelfallprüfung, durch den Amtsleiter erfolgen.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige (vgl. § 2 Abs. 1) können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Person, die aufgenommen werden möchte, der Amtsleiter nach Anhörung des beteiligten Feuerwehrausschusses.

(3) Aktive Angehörige anderer Freiwilliger Feuerwehren können gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG in die Freiwillige Feuerwehr Erfurt aufgenommen werden, wenn sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Stadt Erfurt nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen und die geforderten Anforderungen erfüllen. Die Feuerwehrangehörigen haben die Verlegung ihrer Beschäftigungs- oder Ausbildungsstelle unverzüglich dem Wehrführer schriftlich anzuzeigen.

(4) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung müssen:

- a) den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein,
- b) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- c) charakterlich geeignet sein,
- d) eine Mindestgröße von 1,60 m haben und dürfen eine Maximalgröße von 2,10 m nicht überschreiten und,
- e) das Sprachniveau "deutsch" der Stufe B2 - selbständige Sprachverwendung entsprechend des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen - nachweisen können.

(5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch eine Bescheinigung eines Betriebsmediziners bzw. durch eine Eignungsuntersuchung (G26/3), im Auftrag der Feuerwehr Erfurt, nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Ab dem 60. Lebensjahr ist jährlich ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(6) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Erfurt steht insbesondere entgegen:

- a) wenn die Feuerwehreinheit die Höchststärke laut aktuellem Brandschutzbedarfsplan bereits erreicht hat,
- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- c) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei, sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(7) Frühere und aktuelle Mitgliedschaften bei anderen Freiwilligen Feuerwehren können geltend gemacht werden. Bisher erbrachte Dienstzeiten, erworbene Qualifikationen und erreichte Dienstgrade werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt, selbiges gilt für Dokumente aus anderen Bundesländern bei Vergleichbarkeit.

(8) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist, soweit der Kamerad nicht Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr ist, nur bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen möglich.

(9) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Wehrführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorschlag des zuständigen Feuerwehrausschusses und nach Prüfung der benannten Voraussetzungen der Amtsleiter im Auftrag des Oberbürgermeisters und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG), die sich aus dem ThürBKG, aus dieser Satzung sowie den Feuerwehrdienstvorschriften ergeben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch den Amtsleiter mit Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(10) Die Verpflichtung, die Anerkennung dieser Satzung sowie den Empfang des Feuerwehrdienstausweises bestätigt der Angehörige durch seine Unterschrift.

(11) Einzelpersonen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr Erfurt als Fachberater (§ 14 Thüringer Feuerwehr Organisations-Verordnung (ThürFwOrgVO)) in den aktiven Dienst aufgenommen und bestellt werden. Der Amtsleiter entscheidet über die den Fachberatern übertragenen Aufgaben und trifft Festlegungen zu deren Einsatz und Ausbildung.

(12) Feuerwehrtechnische Beamte erhalten beim Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Erfurt den Dienstgrad entsprechend Ihrer hauptberuflichen Qualifikation.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehrabteilung endet mit

- a) der Übernahme in die Einsatzabteilung,
- b) dem Austritt aus der Jugendfeuerwehrabteilung,
- c) Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird,
- d) dem Nichterreichen der körperlichen Anforderungen,
- e) dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
- f) schriftlicher Rücknahme der Zustimmung nach §. 2 Abs. 9 der Satzung durch die Erziehungsberechtigten,
- g) dem Tod.

(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des zulässigen Höchstalters gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG,
- b) der dauerhaften Dienstuntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
- c) dem Austritt,
- d) der Verlegung der Beschäftigungs- oder Ausbildungsstelle nach außerhalb der Landeshauptstadt Erfurt, wenn der Feuerwehrangehörige gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung aufgenommen wurde,
- e) dem Versäumnis des Feuerwehrangehörigen, innerhalb von 48 Monaten die Truppmannausbildung (Truppmann Teil 1 u. 2) erfolgreich zu absolvieren,
- f) der Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung,
- g) der Entpflichtung aus wichtigem Grund,
- h) dem Tod.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet mit

- a) dem Austritt,
- b) der Entpflichtung aus wichtigem Grund,
- c) dem Tod.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Amtsleiter weiter.

(5) Der Amtsleiter kann im Auftrag des Oberbürgermeisters einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss der zuständigen Feuerwehreinheit zu hören sowie dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Amts- und Dienstverfügungen, geltende Gesetze und Vorschriften für den Feuerwehrdienst sowie der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Erfurt),
- b) Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Feuerwehr Erfurt,
- c) Abwesenheit bei mehr als der Hälfte der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund oder mehr als fünfmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst
- d) unkameradschaftliches oder das Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
- e) Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die weltanschauliche Toleranz.

(6) Der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt kann begrenzt oder unbegrenzt erfolgen.

(7) Nach freiwilligem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt ist der Wiedereintritt erst nach einer angemessenen Karenzzeit von 6 Monaten möglich.

(8) Der ausgeschlossene Feuerwehrangehörige hat unverzüglich innerhalb von 3 Werktagen, der ausscheidende Feuerwehrangehörige hat innerhalb von 10 Werktagen seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör beim zuständigen Wehrführer und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in der Bekleidungskammer der Feuerwehr Erfurt abzugeben.

(9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Erfurt, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 4

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung führen die in § 1 Abs. 9 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durch. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften (z. B. Dienst- und Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Amtsverfügungen) sowie Anweisungen der zuständigen Führungskraft zu befolgen,
- b) an mindestens 40 Stunden Standortausbildung jährlich teilzunehmen sowie sich bei Nichtteilnahme an Übungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Diensten rechtzeitig zu entschuldigen,
- c) innerhalb und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
- d) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

(2) Feuerwehrangehörige dürfen gemäß Feuerwehr –Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) nach erfolgreichem Abschluss des Teil 1 der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur unter Anleitung und nach erfolgreichem Abschluss des Teil 2 voll eingesetzt werden. Für Jugendliche Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung gilt das Verbot der Teilnahme an Einsätzen nach § 17 Abs 3 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“.

(3) Für die Teilnahme an dienstl. Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder von Katastrophenschutzeinheiten und -modulen sowie Fachgruppen im übertragenen Sinn.

(5) Empfänger von Aufwandsentschädigungen gemäß § 20 dieser Satzung haben die Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich dem zuständigen Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu melden.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, die persönliche Dienst- und Schutzbekleidung sowie die Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr Erfurt gewissenhaft und pfleglich zu behandeln, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Bei verlorengegangenen oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte Ausrüstung oder Teile der Ausrüstung behält sich die Landeshauptstadt Erfurt die Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Verursacher vor.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

unverzüglich anzuzeigen. Bei Dienstunfällen ist auch der Sicherheitsbeauftragte zu informieren.

(3) Die Unfallanzeige ist durch den Wehrführer innerhalb einer Frist von drei Tagen an das zuständige Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz weiterzuleiten.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt die ihm obliegenden Dienstpflichten oder verstößt er gegen die Festlegungen dieser Satzung, so kann ihn der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss:

- a) den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus befristen, einschränken oder untersagen,
- b) die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
- c) einen mündlichen Verweis erteilen,
- d) ein Entpflichtungsverfahren einleiten.

(2) Dem Angehörigen ist vor Ergreifen der Maßnahme Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Über die ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen hat der Wehrführer das zuständige Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz schriftlich zu informieren.

(3) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihn der Amtsleiter nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses:

- a) einen schriftlichen Verweis aussprechen,
- b) die Berufung in eine Führungsfunktion zurücknehmen,
- c) die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- d) bis zur Klärung der Sache eine Suspendierung aussprechen bzw. den Zutritt zu Liegenschaften der Feuerwehr Erfurt einschränken bzw. untersagen,
- e) die Entpflichtung gemäß § 3 Abs. 2g o. 3b vollziehen.

(4) Dem betroffenen Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen, vor Aussprechen der Ordnungsmaßnahme, zu äußern.

(5) Alle Ordnungsmaßnahmen sind im zuständigen Sachgebiet des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu dokumentieren.

Zweiter Abschnitt - Freiwillige Feuerwehr

Erster Unterabschnitt - Gliederung

§ 7 Gliederung der Feuerwehreinheiten

(1) Jede Feuerwehreinheit verfügt über eine Einsatzabteilung. In ihr sind die aktiven Angehörigen organisiert.

(2) Darüber hinaus können eine Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Jugendabteilung unterhalten werden.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Der zuständige Wehrführer kann in Abstimmung mit dem zuständigen Feuerwehrausschuss auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den befristeten Übergang für maximal 12 Monate in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Ein längerer Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung kann insbesondere in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) aus beruflichen Gründen mit örtlicher Abwesenheit für max. 24 Monate,
- b) für die Berufsausbildung für max. 36 Monate,
- c) für die Studienzeit für max. 72 Monate.

(3) Für den Austritt und die Entpflichtung gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3.

§ 9 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen bilden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt die

JUGENDFEUERWEHR ERFURT.

(2) Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung, die einheitlich für die Feuerwehr Erfurt erstellt und fortgeschrieben wird und der Zustimmung des Amtsleiters bedarf.

(3) Die Jugendabteilung der Feuerwehreinheit und ggf. der Löschgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie trägt den Namen

JUGENDFEUERWEHR ERFURT - ORTSTEIL.

(4) In der Jugendabteilung der Feuerwehreinheit sollen bei Bedarf separate Teams für die Altersgruppe 6 bis 9 Jahre sowie für die Altersgruppe 10 bis 18 Jahre gebildet werden.

(5) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Amtsleiter. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(6) Für den Austritt und den Ausschluss gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 1.

(7) Die Jugendabteilung der Feuerweereinheit und ggf. der Löschgruppe wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Wehrführers und unter fachlicher Anleitung des Stadtjugendfeuerwehrwartes geführt.

(8) Die Gruppe der Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren wird von einem Mitglied der Feuerweereinheit nach Weisung des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes geführt. Er trägt den Namen 2. Jugendfeuerwehrwart.

(9) Vor Bestätigung des Jugendfeuerwehrwartes, des Jugendfeuerwehrwartes der Löschgruppe sowie des 2. Jugendfeuerwehrwart durch den Amtsleiter ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

Zweiter Unterabschnitt - Gremien und Funktionen

§ 10

Wahl- und Sonderfunktionen

(1) Der in § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG benannte Vertreter (Stadtfeuerwehrwart gemäß § 1 Abs. 6) vertritt die Belange und Interessen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Amtsleiter.

(2) Die Funktion „Verbandsführer“ wird durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschrieben und vorliegende Bewerbungen auf Eignung geprüft. Aus dem Kreis der geeigneten Bewerber wird durch die Wehrführer der zugeordneten Standorte des jeweiligen Verbandes ein Bewerber vorgeschlagen, der durch den Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für 5 Jahre berufen wird. Die Zahl der Verbandsführer richtet sich nach der Verbandsstruktur in der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt. Diese ist amtsintern aufzustellen und fortzuschreiben ist. Es muss mindestens ein Verbandsführer berufen werden. Der Einsatz der Verbandsführer zur Erfüllung örtlicher und überörtlicher einsatztaktische Aufgaben wird durch den Amtsleiter vorgegeben und erfolgt losgelöst von der Verbandsstruktur. Verbandsführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(3) Die Funktion „Stadtjugendfeuerwehrwart“ wird durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschrieben und vorliegende Bewerbungen auf Eignung geprüft. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehr Erfurt. Er vertritt ihre Belange gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und dem Amtsleiter. Vor Bestätigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes durch den Amtsleiter ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

(4) Die Funktion „Stadtsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr“ wird durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgeschrieben. Nach Eignungsprüfung wird die Funktion durch den Amtsleiter bestellt. Eine abgeschlossene funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(5) Die Feuerweereinheiten werden nach Weisung des Amtsleiters durch den Wehrführer geleitet. Die zugehörigen Löschgruppen einer Feuerweereinheit werden nach Weisung des zuständigen

Wehrführers durch den Löschgruppenführer geleitet. Der Wehrführer, dessen ständiger Vertreter und der Löschgruppenführer sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

(6) Die Fachgruppen werden nach Weisung des Amtsleiters durch den Fachgruppenleiter geleitet.

(7) Die Wahl der Funktionen:

- a) Stadtfeuerwehrwart
- b) Stadtjugendfeuerwehrwart
- c) Wehrführer, ständiger Vertreter des Wehrführers und Löschgruppenführer
- d) Jugendfeuerwehrwart, sowie ggf. der Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe
- e) Vertreter der Einsatzabteilung
- f) der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und
- g) der Fachgruppenleiter

erfolgt nach § 15 dieser Satzung. Ergänzende Wahlkriterien sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ beschrieben.

(8) Die Funktionen „Gerätewart“, „Verantwortlicher für den Atemschutz“, „Sicherheitsbeauftragter“ und bei Bedarf der „2. Jugendfeuerwehrwart“ werden in den Feuerwehreinheiten entsprechend der gültigen Struktur der Feuerwehr Erfurt durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt und durch den Amtsleiter bestätigt.

(9) Führungskräfte und Ausbilder werden nach Prüfung durch das zuständige Sachgebiet durch den Amtsleiter gemäß ThürFwOrgVO berufen. Eine abgeschlossene funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

(10) Beamte des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt können nur in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich begrenzt und nach Zustimmung des Amtsleiters die Funktion „Stadtfeuerwehrwart“, „Stadtjugendfeuerwehrwart“, „Verbandsführer“, „Wehrführer“, „ständiger Vertreter des Wehrführers“ und „Löschgruppenführer“ ausüben.

§ 11 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers wird für jede Feuerwehreinheit ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, seinem ständigen Vertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/2. Jugendfeuerwehrwart, sofern eine Jugendabteilung besteht. Gehört zu einer Feuerwehreinheit eine Löschgruppe, so erweitert sich der Feuerwehrausschuss um den Löschgruppenführer sowie den Jugendfeuerwehrwart/2. Jugendfeuerwehrwart der Löschgruppe, sofern eine Jugendabteilung besteht.

(3) Der Sicherheitsbeauftragte, der Gerätewart und der Verantwortliche für den Atemschutz sind ständiger Beisitzer im Feuerwehrausschuss.

(4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses mindestens einmal im Jahr ein. Die Termine der Feuerwehrausschusssitzungen sind Bestandteil des Jahresdienstplanes der Feuerwehreinheit. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Wehrführer kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerweereinheit oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Amtsleiter und der Stadtfeuerwehrwart haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen.

§ 12 Gremien-Beratungen

(1) Beratung Stadtfeuerwehrwart

(I) Der Stadtfeuerwehrwart lädt in Abstimmung mit dem Amtsleiter mindestens einmal jährlich zum Amtsleitergespräch „Freiwillige Feuerwehr“ ein. Das Gremium setzt sich aus:

- a) dem Stadtfeuerwehrwart,
- b) dem Amtsleiter,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
- d) den Verbandsführern,
- e) dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
- f) den Leitern der FG Veranstaltungswachdienst und der FG Wasserwehrdienst
- g) sowie dem zuständigen Sachgebiet im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zusammen.

(II) Darüber hinaus lädt der Stadtfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Fachgruppenleiter SEG Rettungsdienst, den Amtsleiter, den ärztlichen Leiter Rettungsdienst mindestens einmal jährlich zum Amtsleitergespräch „Rettungsdienst im Ehrenamt“ ein. Das Gremium setzt sich aus:

- a) dem Stadtfeuerwehrwart
- b) dem Fachgruppenleiter SEG-Rettungsdienst,
- c) dem Amtsleiter,
- d) dem ärztlichen Leiter Rettungsdienst,
- e) dem Leiter der FG Notfallbegleitung,
- f) dem Sprecher des Teams PSNV-B / PSNV-E,
- g) sowie dem zuständigen Sachgebiet im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zusammen.

(III) Weitere Sachgebiete des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz können entsprechend Tagesordnung zu den Amtsleitergesprächen eingeladen werden.

(IV) Die Amtsleitergespräche behandeln Fragen der Personal- und Finanzplanung, der Organisation, der Dienst- und Einsatzplanung, einschließlich der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Wehrführerausschuss

(I) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtfeuerwehrwart, den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Verbandsführern, den Wehrführern, dem Stadtsicherheitsbeauftragten und den Fachgruppenleitern.

(II) Der Amtsleiter beruft in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrwart die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens einmal jährlich ein.

(III) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(IV) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst des Wehrführerausschusses ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

(3) Verbandsberatungen

(I) Unter dem Vorsitz der Verbandsführer sind mindestens einmal jährlich Verbandsberatungen durchzuführen. Teilnehmer der Verbandsberatungen sind die jeweiligen Wehrführer und ggf. die Löschgruppenführer entsprechend der Verbandsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt.

(II) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der Stadtfeuerwehrwart sind im Vorfeld über Ort, Zeit und Themen der Beratung zu informieren.

(4) Beratung Stadtsicherheitsbeauftragter

Der Stadtsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt führt in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Beratung mit den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehreinheiten durch.

(5) Beratung Stadtjugendfeuerwehrwart

(I) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt führt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Beratung mit den Jugendfeuerwehrwarten der Feuerwehreinheiten/Löschgruppen durch.

(II) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und der Stadtfeuerwehrwart sind im Vorfeld über Ort, Zeit und Themen der Beratung zu informieren.

(6) Die Beratungen der Gremien der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt sind nicht öffentlich. Entsprechend Tagesordnung können zu allen Beratungen andere Personen eingeladen werden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 13 Hauptversammlung der Feuerweereinheit

(1) Die Hauptversammlung der Feuerweereinheit ist eine dienstliche Veranstaltung. Sie wird vom Wehrführer in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(2) Die Angehörigen der Einsatz- sowie der Alters- und Ehrenabteilung sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur Hauptversammlung der Feuerweereinheit einzuladen. Die Jugendfeuerwehreinheit kann in gleicher Weise eingeladen werden.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Wehrführer die Hauptversammlung der Feuerweereinheit sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Hauptversammlung der Feuerweereinheit zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Hauptversammlung der Feuerweereinheit gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Die Alters- und Ehrenabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung anwesend ist.
- (5) Dem Stadtfeuerwehrwart und dem Amtsleiter ist eine Einladung unter Beifügung der Tagesordnung zur Hauptversammlung zuzustellen.
- (6) Die Hauptversammlung der Feuerweereinheit leitet der Wehrführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung bestätigter Versammlungsleiter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 15.
- (7) In der Hauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.
- (8) Über die Hauptversammlung der Feuerweereinheit ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung unter Angabe des Abwesenheitsgrundes ("entschuldigt" oder „unentschuldigt“) sowie die behandelten Themen, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen.
- (9) Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von einer Woche dem Amtsleiter zur Bestätigung zu übergeben.
- (10) Koordinierende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 14

Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Amtsleiter in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse gemäß §11 Absatz 2 sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und des Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zur Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen. Die Einladung weiterer Teilnehmer ist möglich, insbesondere bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder der Feuerwehrausschüsse anwesend ist. Bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerweereinheiten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Amtsleiter die Gemeinsame Hauptversammlung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Gemeinsame Hauptversammlung zu verkünden. Er ist dabei nicht an die Form und Frist für die Einberufung der Gemeinsamen Hauptversammlung gebunden. Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Gemeinsamen Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr leitet der Leiter des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz oder ein von der Versammlung bestätigter Versammlungsleiter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 15.
- (5) In der Gemeinsamen Hauptversammlung erstatten der Amtsleiter, der Stadtfeuerwehrwart, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtsicherheitsbeauftragte ihre Berichte über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.

(6) Über die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss:

1. Tag und Ort der Sitzung,
2. die behandelten Themen,
3. die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses,
4. die anwesenden und abwesenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse der Feuerwehreinheiten,
5. bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes darüber hinaus die anwesenden aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten

erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer der geschäftsführenden Dienststelle zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Amtsleiter zur Bestätigung zu übergeben.

(7) Geschäftsführende Dienststelle für den Sitzungsdienst der Gemeinsamen Hauptversammlung ist das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt und der nicht selbst zur Wahl stehen darf.

(2) Gewählt werden kann nur, wer über die für diese Funktion erforderlichen fachlichen Kenntnisse und persönlichen Voraussetzungen verfügt. Liegen die funktionspezifischen Qualifikationen nicht vor, muss der Funktionsträger bereit sein, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

(3) Die zu besetzenden Wahlfunktionen, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Wahlversammlung sowie die jeweiligen Wahlberechtigten sind in der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung beschrieben.

(4) Vor Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist die Bereitschaft der Kandidaten/-innen zur Annahme der Wahl einzuholen.

(5) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Wahl sowie unter Bekanntmachung der Wahlvorschläge der zu wählenden Funktionen mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen; bei der gemeinsamen Hauptversammlung erfolgt die Einladung vier Wochen vor der Veranstaltung an die Feuerwehrausschüsse; bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes darüber hinaus an alle weiteren aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten.

(6) Alle Funktionen werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wenn vor Ablauf von 5 Jahren eine Wahlfunktion neu zu besetzen ist, muss die nach der Anlage „Wahlfunktionen“ dieser Satzung zuständige Wahlversammlung so rechtzeitig einberufen werden, dass binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann. Bei Zwischenwahlen einzelner Wahlfunktionen verkürzt sich die Wahlperiode bis zum Ende der regulären Wahldauer.

(7) Eine außerordentliche Wahl ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel der jeweiligen Wahlberechtigten schriftlich mit Angabe von Gründen die Neuwahl fordern.

(8) Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Wahlunfähigkeit gelten des Weiteren § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(9) Die Wahl der Funktionen nach dieser Satzung erfolgt in geheimer Abstimmung. Zur Vereinfachung des Ablaufs kann eine zusammengefasste Wahl stattfinden.

(10) Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(11) Eine Person darf innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt nicht zeitgleich mehrere Wahlfunktionen nach dieser Satzung ausüben. Darüber hinaus können folgende Funktionen nicht gleichzeitig von ein und derselben Person besetzt werden:

- a) Stadtfeuerwehrwart,
- b) Verbandführer,
- c) Stadtsicherheitsbeauftragter,
- d) Stadtjugendfeuerwehrwart.

(12) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Abweichend davon erfolgt die Wahl der beiden Angehörigen der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss (§11 Abs. 2) in einem Wahlgang, wobei die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind.

(13) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Amtsleiter zur Bestätigung zu übergeben. Stimmt der Amtsleiter dem Wahlergebnis der Funktionsträger, die zu Ehrenbeamte ernannt werden sollen, nicht zu, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen. Die Gründe hat er innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Feuerweereinheit mitzuteilen. Kommt es danach innerhalb von drei Monaten zu keiner Wahl oder stimmt der Amtsleiter dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, werden durch den Amtsleiter die entsprechenden Funktionsträger kommissarisch eingesetzt. Grundlage für die Entscheidung ist die Prüfung der vorliegenden Personalunterlagen gemeinsam mit dem Stadtfeuerwehrwart.

Dritter Abschnitt – Wasserwehrdienst

§ 16

Zweck, Einsatzbereich, Sitz, Zuständigkeit

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt richtet den Wasserwehrdienst nach § 55 Thüringer Wasser- gesetz (ThürWG) als Fachgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt ein.

(2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachli- chen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wasser- gefahren durch Überschwemmungen infolge von Flusshochwasser oder Überflutungen in- folge von Starkregen in der Landeshauptstadt Erfurt, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öf- fentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

(4) Die Fachgruppe Wasserwehrdienst hat ihren Sitz im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Durch das Umwelt- und Naturschutzamt und die Gewässerunterhal- tungsverbände kann eine aufgabenbezogene fachliche Unterstützung erfolgen.

(5) Das für den Einsatz verantwortliche Fachgruppenmitglied nimmt im Einsatzfall die Befug- nisse und Aufgaben als (Fach)-Berater Wasserwehrdienst in der Einsatzleitung wahr. Darüber hin- aus leitet er die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort und trifft nach pflichtge- mäßigem Ermessen die notwendigen Entscheidungen im eigenen Zuständigkeitsbereich. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu infor- mieren.

§ 17

Aufgaben

(1) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz veranlasst, mit fach- licher Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzamtes sowie der Gewässerunterhal- tungsverbände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserwehr erforderlichen Maßnah- men. Es hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefah- renabwehr bereit, erstellt Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung und koordiniert diese.

(2) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen der Fachgruppe Wasserwehr folgende Aufga- ben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung, Lagebeurteilung im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung Betroffener bei Überschwemmungsgefahren, insbesondere Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere Deiche, Hochwasserschutzmauern, Wehre,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte; insbesondere Brücken und Durchlässe,
- e) Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender und drohender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen sowie deren Ursachen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung,
- j) Ansprechpartner für die örtliche Einsatzleitung im Ereignisfall.

(3) Darüber hinaus nehmen befähigte Fachgruppenmitglieder, die als Wasserläufer bezeichnet werden, folgende erweiterte Aufgaben regelmäßig wahr:

- a) Kommunikationsschnittstelle zwischen den Einwohnern in den Ortsteilen und der Stadtverwaltung Erfurt,
- b) Abschnittsweise und regelmäßige Kontrolle der Gewässer auf Abflusshindernisse (Ablagerungen, Verkräutung) zur Unterstützung der Gewässerunterhaltung.

(4) Der abwehrende Brandschutz im Sinne des § 9 ThürBKG gehört nicht zu den Aufgaben des Wasserwehrdienstes.

(5) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erstellt für den Wasserwehrdienst ein Organisationsplan, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässerabschnitte sowie der wasserwirtschaftlichen Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich unter Berücksichtigung der bisherigen Ereignisse und der aktuell vorliegenden Hochwasser/Starkregengefahren- und Risikokarten,
- c) den Leiter der Fachgruppe, die Bereichsleiter, die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung sowie Art und Weise der Nachrichtenübermittlung,
- e) Sammlungsorte,
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) die notwendigen Ausbildungen.

(6) Für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr stellt das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz auf der Grundlage des Organisationsplanes einen Wasserwehrdienstalarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel; Starkniederschlagshöhen),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

(7) Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz schreibt den Wasserwehrdienstalarm - und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekanntzugeben.

§ 18 Fachgruppen- und Bereichsleiter

(1) Die Fachgruppe wird unter Beachtung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr und den Wasserwehrdienst durch den Fachgruppenleiter geleitet. Als Fachgruppenleiter darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche Eignung nachweist.

(2) Berufene Bereichsleiter unterstützen als ständige Vertreter den Fachgruppenleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Anzahl der Bereichsleiter richtet sich nach der Organisationsstruktur der Fachgruppe.

(3) Die Bereichsleiter werden durch den Fachgruppenleiter vorgeschlagen und nach Feststellung der Eignung durch den Amtsleiter für 5 Jahre berufen. Als Bereichsleiter darf nur vorgeschlagen werden, wer die hierfür erforderliche fachliche Eignung nachweist.

§ 19 Mitgliedschaft und Unterstützung der Bevölkerung

(1) Hinsichtlich der Aufnahme der ständigen Mitglieder der Fachgruppe Wasserwehrdienst gilt § 2, mit Ausnahme der Absätze 1, 3, 4 (Nr. d u. e), 7, 8, 12. Die ständigen Mitglieder bilden die Fachgruppe Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Einsatzfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters fachspezifische Hilfe leisten, sind für die Dauer des Einsatzes als Helfer im Wasserwehrdienst eingestuft. Darüber hinaus können insbesondere bei Gefährdung eines Deiches oder einer Hochwasserschutzmauer die Anlieger, die Grundstücksbesitzer und die Gewerbetreibende der bedrohten und der benachbarten Flächen bzw. Objekte ebenfalls als Helfer im Wasserwehrdienst herangezogen werden. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung hat der vorab benannte Personenkreis die Rechtsstellung als Helfer entsprechend § 40, Abs. 2 ThürBKG.

(3) Personen, die nach Absatz 1 in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert, herangezogen oder freiwillig Hilfe leisten, unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Der § 3 dieser Satzung gilt sinngemäß, wobei anstelle des Wehrführers der Fachgruppenleiter Wasserwehrdienst tritt.

Vierter Abschnitt - Ergänzende Bestimmungen

§20

Aufwandsentschädigung

(1) Gemäß § 14 Abs. 4 ThürBKG wird für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Fachgruppen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn sie ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(2) Näheres regelt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt.

§21

Feuerwehrfördervereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können privatrechtliche Feuerwehrfördervereine gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

Fünfter Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung in männlicher Form ausgedrückt, gelten aber für alle Geschlechter.

§23

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.2009 außer Kraft.

Anlage: -Wahlfunktionen-

Anlage

-Wahlfunktionen-

In nachfolgender Tabelle werden alle Funktionsträger aufgeführt, die gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt gewählt werden müssen.

Die Durchführung von Wahlen im Anwendungsbereich dieser Satzung regelt § 15.

<i>Wahlfunktion</i>	<i>Voraussetzung</i>	<i>Wahlversammlung</i>	<i>Wahlberechtigt</i>
Stadtfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> - Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Ausbildung zum Führer von Verbänden - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet - Bereitschaft zur Qualifizierung 	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	aktive Angehörige der Feuerwehreinheiten
Stadtjugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> - Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse (Gruppenführer) - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - Bereitschaft zur Qualifizierung - erweitertes Führungszeugnis (nach SGB VIII, § 72a, Absatz 3 u. 4) 	gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> Jugendwarte der Feuerwehreinheiten Jugendwarte der Löschgruppen
Wehrführer	<ul style="list-style-type: none"> - Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit / ggf. der Löschgruppe - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse und erfolgreicher Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
Stellv. Wehrführer	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglied Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit - siehe Wehrführer 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Jugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> - Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge - Nachweis einer funktionsbezogenen Ausbildung - erweitertes Führungszeugnis (nach SGB VIII, § 72a, Absatz 3 u. 4) 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung
Löschgruppenführer	<ul style="list-style-type: none"> - Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Mitglied Einsatzabteilung der Löschgruppe - siehe Wehrführer 	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe

<i>Wahlfunktion</i>	<i>Voraussetzung</i>	<i>Wahlversammlung</i>	<i>Wahlberechtigt</i>
<i>Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe</i>	- siehe Jugendfeuerwehrwart	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige der gleichen Einsatzabteilung der Löschgruppe
<i>zwei Vertreter Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss</i>	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheit / ggf. der Löschgruppe	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige Einsatzabteilung und ggf. der Einsatzabteilung der zugeordneten Löschgruppe
<i>Vertreter Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehr-ausschuss</i>	- Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehreinheit / ggf. der Löschgruppe	Hauptversammlung der Feuerwehreinheit	Angehörige Alters- und Ehrenabteilung
<i>Leiter Fachgruppe</i>	- Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt - Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse	Hauptversammlung der Fachgruppe	Angehörige der Fachgruppe

ausgefertigt:

Erfurt, 00.00.0000

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

(gez.) A. Bausewein

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister